

THEMEN

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg

Auf der Suche nach der Identität oder: Abschied vom Täterstrafrecht des JGG

Besprechung eines Jugendstrafverfahrens¹

Abstract

Nach 23 Hauptverhandlungstagen ab dem 14.03.2014 und bis zum 24.10.2014 wurde der zur Tatzeit – am 18.09.2013 – 18 Jahre und 2 Wochen alte nicht vorbestrafte Gymnasiast, der sich seit dem 20.09.2013 durchgängig im U-Haftvollzug befunden hatte und an den Verhandlungen (zunächst) in Fußketten sowie Handschellen teilnahm, wegen Mordes unter Bejahung besonderer Schwere der Schuld zu einer Jugendstrafe von 13 Jahren verurteilt, und zugleich wurde die Anordnung von Sicherungsverwahrung vorbehalten. Kriminalpolitisch betrachtet handle es sich im Rechtsfolgenausspruch um eine der ersten Entscheidungen zu neugefassten, eher dem allgemeinen Strafrecht entsprechenden Vorschriften des JGG². Die folgende Erörterung, die wegen der allein zur Verfügung stehenden Aktenunterlagen³ Einschränkungen unterliegt, vermisst weithin jugendstrafrechtliche bzw. -kriminologische Standards, beanstandet die Auswahl des psychiatrischen Sachverständigen und nimmt kritisch zu Besonderheiten des Falles Stellung.

- 1 LG Verden, 3. große Strafkammer – Jugendkammer als Schwurgericht – , Urteil vom 24.10.2014 – 3 KLS 1/14 – (231 Js 39325/13 StA Verden). Der BGH hat die Revision einsätzig als offensichtlich unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 2 So die zuständige Staatsanwältin (sodann Oberstaatsanwältin), *Der Kriminalist* 2016 S. 4 ff.
- 3 Es handelt sich neben dem Urteil um die Anklageschrift (nebst Auszügen aus den Ermittlungen) vom 06.01.2014 sowie schriftliche Stellungnahmen eines Psychiaters, und zwar Vorläufiges schriftliches Gutachten vom 03.01.2014 (zitiert Gutachten), Wiedergabe der Nachexploration vom 18.04.2014 (zitiert Nachex) und Manuskript für das in der Hauptverhandlung zu erstattende Gutachten vom 03.07.2014 (zitiert Ms).

DOI: 10.5771/0934-9200-2016-4-389

A. Werdegang des Angeklagten und Tatgeschehen

I. Werdegang

Aus Kindheit und Jugend wurde nach Angaben des Jugendamts von gelegentlichen sogenannten „Ausrastern“ z.B. im Verhältnis zur Mutter bzw. dem Bruder des Angeklagten berichtet⁴, dass er im Frühjahr 2010 aus dem Haushalt der Mutter, in dem er seit der Trennung der Eltern gelebt und die ihn kurz zuvor wegen Körperverletzung ihr gegenüber angezeigt hatte⁵, zu dem inzwischen wiederverheirateten Vater gezogen war, und dass 1 1/2 Jahre später dort seine Halbschwester zur Welt kam. Von Juli 2011 bis Februar 2013 war der Angeklagte mit der Klassenkameradin X befreundet, ab Juni 2013 mit der (Parallel-)Klassenkameradin Y, mit der es beiderseits zum ersten GV gekommen sei⁶ und mit der es wenige Tage vor der Tat zu einem „ersten Versprechen“ nebst des Austauschs von Ringen kam, auch im Falle zukünftig räumlicher Trennung – er zur Ausbildung bei der Bundeswehr, sie zwecks Studiums oder Berufsausbildung – „auf jeden Fall als Paar zusammen bleiben zu wollen“.⁷ Die Ringe zum Preis von 220 € hatte der Angeklagte von seinem, für einen anderen Zweck geschenkten „Geburtstagsgeld“ bezahlt. Y besuchte den Angeklagten mehrfach in der U-Haft, jedoch löste sie am 30.01.2014 das Versprechen auf.

Nachdem der Angeklagte die 10. Klasse wiederholt hatte, wurde er in die 11. Klasse versetzt, strebte jedoch seit Erreichen des erweiterten Realschulabschlusses eine Sonderausbildung bei den „Kommando-Spezial-Kräften“ der Bundeswehr an – sein inzwischen als Kaufmann tätiger Vater war vormals mehrere Jahre Berufssoldat gewesen – und betrieb zur Vorbereitung im Kraftraum des Gymnasiums „intensives Training“, und zwar auch statt der Teilnahme am Unterricht. Sollte es mit den Spezialkräften nichts werden, plante er eine „normale Feldwebellaufbahn“ einzuschlagen⁸. Bereits „seit 2012“⁹ hatte er ein- bis zweimal pro Woche ein Krafttraining absolviert, und seit ca. 1 1/2 Jahren vor der Tat war er Mitglied eines American-Football-Teams. Ab Oktober 2012 nahm er zur Finanzierung der von ihm angestrebten Führerscheinprüfung eine stundenweise Aushilfstätigkeit zwei- bis dreimal wöchentlich nachmittags in einem Getränkemarkt (dem späteren Tatort) auf. Dort entwendete er während des knappen Jahres bis zur Tat 30 Flaschen mit hochwertigen alkoholischen Getränken¹⁰, die er zu reduziertem Preis an Mitschüler veräußerte.

4 Anklageschrift, Auszüge.

5 Verfahrenseinstellung am 04.05.2010 gemäß § 45 Abs. 1 JGG.

6 Gutachten S. 48.

7 LG Verden, 3 KLS 1/14, S. 4.

8 Jeweils Gutachten S. 49.

9 LG Verden, 3 KLS 1/14 S. 4.

10 Laut Urteil S. 4 im Wert von je 18,-€, Verfahrenseinstellung gemäß § 154 StPO (Anklageschrift Auszug).

II. Tatgeschehen

Am 18.09.2013 hatten der Angeklagte und die 23-jährige in dem Getränkemarkt beschäftigte Z bis 20.00 Uhr zu tun. Der Angeklagte unterstand ihren Anweisungen, sie hatte ein Körpergewicht von 101,0 kg, der Angeklagte war 70 kg schwer. Kurz nach 20.00 Uhr begab sich Z mit dem Kasseneinsatz in einen kleinen Büroraum, in dem sich auch eine Küchenzeile mit verschiedenen Messern befand. Wie üblich erwartete Z den Angeklagten dort zwecks Kontrollzählung. Der Angeklagte unterbreitete ihr jedoch den Vorschlag, die Tageseinnahmen aufzuteilen und an sich zu nehmen, was Z ablehnte. Laut Urteilsfeststellungen habe der Angeklagte erreicht, dass sie sich bäuchlings auf den Boden legte, wo sie liegen geblieben sei, als er den Büroraum verließ, um ein Seil zur Fesselung ihrer Hände zu holen, sodann habe er ihr die Hände gefesselt und ihr Handy zerstört. Z verriet ihm, welcher Schlüssel zum Tresor gehört, und der Angeklagte entnahm Bargeld in Höhe von ca. 1.600 € und steckte es in seine Jeanstasche. Laut Urteil lockerte er sodann die Fesseln der Z, nachdem sie über Beschwerden geklagt hatte, half ihr auf einen Stuhl und bemühte sich erneut, sie zum Mitmachen zu überreden, jedoch blieb sie bei ihrer Ablehnung. Als der Angeklagte gehen wollte, stellte sich Z, der es zwischenzeitlich gelungen war, unbemerkt vom Angeklagten ihre Handfesseln zu lösen, ihm in den Weg. Es kam zu wechselseitigem Geschrei und einem zunächst nur körperlich ausgetragenen Kampfgeschehen, sodann versetzte der Angeklagte der Z einen tiefen Stich (vgl. näher unten B. III.), Z aber „ging ...nahezu unbeeindruckt weiter auf den Angeklagten los“¹¹. Der sich fortsetzende Zweikampf, dessen Dauer nicht genau festgestellt wurde¹², geriet ausweislich der (Blut-)Spurenlage zu „einem hochdynamischen Geschehen“¹³ mit häufigem Positionswechsel. Der Angeklagte versetzte der Z insgesamt ca. 120 Messerstiche, und zwar mit 3 verschiedenen Messern: das zunächst eingesetzte Messer verbog sich, bei einem sogenannten Käsemesser mit Doppelspitze sowie bei einem Steakmesser mit Wellenschliff brach jeweils die Klinge ab. Nach dem letzten Stich in den Hals der Z, ausgeführt mit dem Steakmesser, zog sie selbst – bäuchlings auf dem Boden liegend – die Klinge aus ihrem Hals. Die zu erheblichem Anteil äußerst tiefen Stiche gingen u. a. in das Gesicht und in den Kopf der Z, in Brust und Hals, partiell wurde die gemeinsame Halsschlagader durchtrennt, zweimal wurde der linke Lungenflügel getroffen, so dass sich eine sogen. Blutgasbrust bildete. Diese war, zusammen mit langsamem äußeren Ausbluten, ursächlich für den gegen 21.00 Uhr¹⁴ eingetretenen Tod.

Der Angeklagte trug seit Erscheinen in dem Büroraum noch die Einweghandschuhe, die er zuvor bei der Arbeit im Leergutlager benutzt hatte¹⁵. Die Beine seiner Jeans wa-

11 Dasselbe S. 15.

12 Laut Urteil (S. 36, 47, 48) „mehrere Minuten“, „viele Minuten“ (S. 49) bzw. „minutenlang“ (S. 47, 48, 49) bzw., im Anschluss an die Einschätzung der sachverständigen Gerichtsmedizinerin, „mehr als 10 Minuten“ (S. 5, 32), indes jeweils ohne nähere Begründung.

13 Dasselbe S. 16.

14 Dasselbe S. 20.

15 Dasselbe S. 12.

ren teilweise blutgetränkt, sein T-Shirt war gerissen und wies Blutantragungen auf, seine Hände waren bei dem Zusteichen mehrfach von den Messergriffen abgerutscht, so dass er sich an beiden Händen selbst verletzt hatte (laut Urteil „klassische Angreifer-Verletzungen“)¹⁶. Der Angeklagte drehte den Wasserhahn der Spüle auf, wusch seine durch die beschädigten Einweghandschuhe hindurch blutenden Finger ab und legte mehrere Messer bzw. Messerteile in die Spüle, jedoch blieben „die Klinge des Steakmessers“ und ein blutverschmiertes Besteckmesser „am Boden neben dem Opfer liegen“¹⁷. Ohne den Wasserhahn abzdrehen, fuhr der Angeklagte mit dem Fahrrad 700m zum Haus der Familie von Y, dort veranlasste er sofortige ärztliche Hilfe für Z und erzählte – wie auch anschließend der Polizei – in wenig durchdachter Weise, Z und er seien von einem Unbekannten überfallen worden. Indes führten Fußspuren mit Blutanhaftungen nur von einer Person aus dem Büroraum nach draußen, und die vom Angeklagten abgegebene Beschreibung des Unbekannten stimmte von der Bekleidung her mit den Utensilien einer von ihm selbst im Gymnasium anlässlich einer Video-Präsentation getragenen Kostümierung (vgl. unten III.) überein¹⁸. In der Hauptverhandlung blieb der „weitestgehend“ geständige Angeklagte¹⁹ bei der Aussage, er könne sich nicht erinnern, ob bzw. wo er das Geld auf dem Weg zu der Familie von Y versteckt habe. Laut Urteil wurde das Geld nicht gefunden²⁰.

III. Dargestellte Besonderheiten

1. Interpretation außerstrafrechtlichen Verhaltens des Angeklagten

Im Urteil ist von der „charakterlichen Ausrichtung und Gedankenwelt“²¹ des Angeklagten die Rede, „in der er sich häufig mit Horror, brutalen Tötungen und Manipulationen Anderer“ auseinandergesetzt habe. Dabei wird, im Anschluss an eine Herausstellung durch den psychiatrischen Gutachter²², zum einen auf vom Angeklagten überwiegend für den Unterricht produzierte *Texte* und *Videos* Bezug genommen. Zum anderen rekurriert das Urteil auf Aussagen von X und Y über dessen *Verhaltensweisen* aus zurückliegender Zeit ihnen gegenüber, indes ohne – gar sachverständige – Glaubhaftigkeitsüberprüfung²³, obwohl diese Aussagen entgegen dem Prinzip des § 58

16 Dasselbe S. 35. Laut Gutachten S. 45 habe er berichtet, er habe sich „die Beugesehne eines Fingers durchtrennt“.

17 LG Verden, 3 KLs 1/14, S. 19, 29.

18 Dasselbe S. 22.

19 Dasselbe S. 22, 25.

20 Dasselbe S. 19.

21 Dasselbe S. 5.

22 Nachex S. 9.

23 Im Urteil (S. 26-28) heißt es bezüglich der Zeugin Y mehrfach lediglich, sie habe „sicher“ erinnern können. Bezüglich der Zeugin X ist von „plausibel erklärt“, „wirkte sie sehr authentisch“ und „sicher als glaubhaft erscheinen“ (LG Verden, 3 KLs 1/14, S. 28 f.) die Rede.

Abs. 1 StPO nach Absprache der beiden Zeuginnen untereinander²⁴ – bezüglich der Zeugin X zudem nach „drei Therapiesitzungen“ und „sehr häufigen“ Gesprächen zu der Beweisfrage mit ihren Eltern²⁵ – und erst in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium gegenüber der StA entstanden sind²⁶. Zudem hätten die Zeuginnen die Verhaltensweisen seinerzeit „nicht ernst genommen“²⁷ bzw. ihnen „keinerlei Bedeutung beigemessen“, so dass nach aussagepsychologischen Grundsätzen davon auszugehen ist, dass schon die Aufnahme- bzw. Merkbereitschaft reduziert war.

Hinsichtlich Aussagen der Zeuginnen X und Y habe der Angeklagte in einem „einige Monate vor der Tat, zeitlich nicht genauer bestimmbar“ geführten Telefonat mit X geäußert, seinen Vater und seine Stiefmutter in deren Haus töten und sich dabei selbst verletzen zu wollen, um keinen Tatverdacht auf sich kommen zu lassen. Y gegenüber habe er „im Verlauf der Sommerferien 2013“ geäußert, er denke darüber nach, einen Überfall zu begehen, falls notwendig, „könnte er das Opfer aber auch töten“; „etwa einen Monat“ vor der Tat habe er sie in einem Telefonanruf gefragt, ob sie es „schlimm fände“, wenn er einen anderen Menschen töten würde, wobei er „immer wieder“ gefragt habe, was sie angesichts „seiner Mordpläne nun über ihn denken würde“ – in einem nachfolgenden Telefonanruf bei ihr habe er sich für das vorausgegangene Gespräch entschuldigt.

Die Frage, ob bzw. welche Interpretation die Texte und Videos sowie die Aussagen dieser beiden Zeuginnen für die Persönlichkeit des Angeklagten zulassen könnten, ist *sachkundig*, d. h. jugendpsychologisch oder –jugendpsychiatrisch, *nicht* untersucht und gewürdigt worden.

2. Oberflächliche Verletzungen des Opfers

Neben den genannten schweren Verletzungen der Z (vgl. oben II.) wurden als oberflächlich bezeichnete Verletzungen festgestellt, und zwar „drei parallel angeordnete Einstiche“²⁸ (mehrfach als „Piekser“ bezeichnet) mit einem Käsemesser in den Rücken, mehrere parallel verlaufende Schnitte in den rechten Unterarm (mehrfach als „Ritzer“ bezeichnet) sowie „ritzerartige“ Schnitte in die Halsvorderseite²⁹. Wann diese Verletzungen im Einzelnen entstanden sind, wurde nicht festgestellt. Nach dem Obduktionsbefund sprächen die parallelen ritzerartigen Verletzungen für eine „*fehlende Bewe-gung*“³⁰, nach dem interpretierenden Befund der rechtsmedizinischen Sachverständigen seien zumindest die beiden erstgenannten Gruppen dieser Verletzungen im Zustand der *Bewegungsunfähigkeit* beigelegt worden, jedoch habe „nach Beibringung

24 Dasselbe S. 29 zur Zeugenaussage X: „nach intensiven Gesprächen mit ihrer sehr guten Freundin Y“ sowie „nach längeren Gesprächen“ mit dieser.

25 Dasselbe S. 29.

26 Dasselbe S. 28: am 7.03.2014.

27 Dasselbe S. 5 ff. (auch zum Folgenden).

28 LG Verden, 3 KLS 1/14, 32.

29 Dasselbe S. 18.

30 Anklageschrift, Auszug.

der Schnittverletzungen noch minutenlang *Handlungsfähigkeit* fortbestanden³¹. In des nimmt das Urteil *pauschal* an, die oberflächlichen Verletzungen seien „somit“ am Ende des Kampfes dem noch lebenden, aber – und hier *modifiziert das Urteil* den Befund – bewegungseingeschränkt bzw. *relativ* bewegungsunfähigen Opfer³² beigefügt worden. Dies interpretiert das Urteil wie folgt: „...lebte der Angeklagte ... dadurch sadistische Impulse aus und verursachte insoweit bewusst und gewollt weitere Schmerzen und Leiden“, und sodann, „verfolgte er lediglich das Ziel“, das Opfer „noch weiter zu quälen“³³.

Diese Darstellung könnte zumindest hinsichtlich der Ritzer an der Vorderseite des Halses nur eingeschränkt nachvollziehbar sein, denn das Opfer lag „sterbend“ bäuchlings, d. h. „der vordere Bereich des Halses war gar nicht mehr frei zugänglich“³⁴. Zudem kontrastieren die oberflächlichen Verletzungen zu der explosiven Kraftentfaltung während des vorausgegangenen Zweikampfes ebenso wie damit, dass der Angeklagte zwei neben dem Opfer liegende Tatwerkzeuge „nicht finden konnte“³⁵, welcher Umstand gar darauf hindeuten könnte, dass er nach Ende des Zweikampfes die Nähe zum Opfer scheute.

Nicht ganz auszuschließen könnte demgegenüber zum einen sein, dass diese Verletzungen oder ein Teil derselben wie z. B. die „Piekser“ in den Rücken bereits in der *ersten Phase* der Auseinandersetzung vom *Angeklagten* beigefügt wurden, und zwar um sich wie festgestellt zu verhalten. Zum anderen könnte der Angeklagte die Verletzungen zwar *nach Ende* des Zweikampfes beigefügt haben, jedoch im Rahmen anderer Motivation – etwa um (im Einklang mit seiner späteren Erzählung) eine Spur auf einen anderen Täter zu lenken oder in Befolgung eines Rituals z. B. aus der Gothic-Kultur³⁶. – Nicht von vornherein auszuschließen könnte aber vorbehaltlich detaillierterer Befunde auch sein, dass die Z sich oberflächliche Verletzungen *selbst* zugefügt hat und dabei still hielt („fehlende Bewegung“) – sei es vor Beginn des Zweikampfes anlässlich des Sich-Entfernens des Angeklagten zur Suche nach einem Seil, sei es nach dem Ende, als sie noch handlungsfähig war und mittels der neben ihr liegen gebliebenen Messerklinge bzw. des Besteckmessers den Kampf gewissermaßen fortgesetzt haben könnte³⁷, um sich zu entlasten bzw. den Angeklagten zusätzlich zu belasten (und dadurch teilweise eben doch zu besiegen).

Die Interpretation im Sinne sadistischer Impulse ist ohnehin deshalb zweifelhaft, falls die Verletzungen unmittelbar nach dem – möglicherweise von anhaltenden oder gar sich steigernden verbalen Entäußerungen begleiteten – Zweikampf beigefügt wurden, etwa als Ausdruck des Obsiegt-Habens im Sinne psychologisch orientierter Ver-

31 LG Verden, 3 KLS 1/14, 32, auch zum Folgenden.

32 Dasselbe S. 18.

33 Dasselbe S. 18.

34 Insoweit LG Verden, 3 KLS 1/14 selbst S. 34, aber auch S. 18.

35 Dasselbe S. 18.

36 Laut Wiedergabe im Gutachten (S. 38) habe der Verurteilte u. a. ein „Gothic-Buch“ gelesen.

37 Nach dem der Anklageschrift vom 06.01.2014 beigefügten DNA-Befund fanden sich offenbar auch an diesen Gegenständen Spuren der Geschädigten.

haltungsforschung³⁸. Dies gilt hinsichtlich der Dynamik des Zweikampfes umso mehr, weil aus Sicht des Angeklagten Z sein Verständnis, die Fesseln an den Händen zu lockern, ausgenutzt hatte.

B. Psychiatrische Stellungnahmen

I. Auswahl des Gutachters

1. Untersuchung der Schuldfähigkeit

Nach dem Gesetz ist ein Auswahlkriterium die Geeignetheit zur Untersuchung von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Soll-Vorschrift des § 43 Abs. 2 S. 2 JGG, bzw. in Verbindung mit § 109 Abs. 1 S. 1 JGG). Der von der StA zur Frage der Schuldfähigkeit (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 20, 21 StGB) und einer etwaigen Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 105 Abs. 1, 7 Abs. 1 JGG, § 63 StGB) herangezogene Psychiater hingegen ist „Arzt für Neurologie und Psychiatrie“, und führt den Zusatz „Zertifikat Forensische Psychiatrie“³⁹. Soweit auch ein solcher Psychiater sich im Rahmen von Gutachten über erwachsene Beschuldigte mit deren vormaliger Kindheits- und Jugendphase befasst, ist dies unzureichend, um die gesetzliche Voraussetzung zu erfüllen, vielmehr muss die auszuwählende Person beruflich mit Personen beschäftigt sein, die *aktuell* Jugendliche oder Heranwachsende sind. Schon gar nicht reicht es aus, wenn schon verschiedentlich forensische Gutachten auch über aktuell Jugendliche oder Heranwachsende erstattet wurden und das Gericht diesen gefolgt ist, denn dies besagt ggfs. ebenso wenig zur Frage der Befähigung wie es bei der Auffassung der Strafjustiz der Fall ist, es handle sich um einen sog. „renommierten“ Gutachter⁴⁰. Denn oftmals spiegelt solches eher wieder, dass der Gutachter „zweifelsfreie“ (sogen. „wasserdichte“) Gutachten liefert – ein Umstand, der indes schon im allgemeinen Strafverfahrensrecht eine nur eingeschränkte Geeignetheit signalisiert⁴¹. Da es in Deutschland eine Vielzahl jugendpsychiatrischer Gutachter gibt, ist die Soll-Vorschrift des § 43 Abs. 2 S. 2 JGG zu einer Muss-Vorschrift erstarkt. Daher war die Auswahl im vorliegenden Fall *gesetzwidrig*.

2. Untersuchung der Voraussetzungen des Vorbehalts

Aus demselben Grund war die Auswahl des Gutachters zur Untersuchung der Voraussetzungen des *Vorbehalts* der Anordnung von *Sicherungsverwahrung* (§§ 105 Abs. 1, 7 Abs. 2 S. 1 JGG) *gesetzwidrig*, zumal die in Rede stehende Qualifikation für die Altersgruppe Jugendlicher bzw. Heranwachsender (§ 43 Abs. 2 S. 2 JGG, bzw. in Verbin-

38 Vgl. hierzu etwa *Müller u. a.* 2012, 754 ff.

39 LG Verden, 3 KLS 1/14, 35; Gutachten S. 1.

40 StA Verden, Stellungnahme vom 29.07.2014.

41 Vgl. näher nur *Göppinger u. a.* 1972, 1531, 1539; *Eisenberg* 2014, Rn. 1539.

derung mit § 109 Abs. 1 S. 1 JGG) zur Untersuchung der Verlaufsentwicklung unerlässlich ist.

Im Übrigen kennt das Gesetz als Voraussetzung zur Anordnung von Sicherungsverwahrung wie schon des Vorbehalts nicht etwa psychopathologische Auffälligkeiten⁴². Deshalb kommen zur Beratung des Gerichts hierbei nur nachrangig – selbst dies ist umstritten⁴³ – auch Psychiater in Betracht⁴⁴.

II. Explorationsatmosphäre

Die vorliegenden Stellungnahmen des Gutachters enthalten kein Wort dazu, wie der Gutachter selbst sein Verhalten und seine Einstellung gegenüber dem Angeklagten während der Exploration beurteilt, und wie der Angeklagte – etwa aufgrund von Informationen durch Medien oder seitens anderer U-Haftgefangener – den Gutachter eingeschätzt haben könnte. So beobachtete der Gutachter einerseits die „innere Anspannung“ des Verurteilten, beanstandet aber andererseits den Eindruck „eines durchweg sich auf eine oberflächliche Ebene beschränkenden Smalltalks“⁴⁵, und hebt hervor, der Verurteilte habe „über seine Freundinnen einschließlich seiner Verlobten kaum etwas emotional Bedeutsames“ berichtet⁴⁶. Dies lässt sich möglicherweise dahingehend verstehen, dass der Angeklagte dem Gutachter kein Vertrauen entgegen brachte oder gar, dass er bei diesem eine gewisse Voreingenommenheit⁴⁷ erkannte und eine Ergebnistendenz antizipierte.

Je nach Perspektive könnten sich die Stellungnahmen des Gutachters als „Verdammungsurteil“ (*Rasch*) nebst abfälligen Andeutungen ausnehmen.

So meint der Gutachter z. B., der Angeklagte habe eine Tendenz, bestimmte Geschehnisse „dramaturgisch auszugestalten“, wozu der Bericht des Angeklagten angeführt wird, es sei just während der Autofahrt, als sein Vater ihn zu sich nach Hause holte, eine SMS seiner „Freundin“ eingetroffen⁴⁸. Nicht ganz frei von einer Verächtlichmachung ist auch das Bemerkn, der Verurteilte sei wenige Tage vor dem (Verlobungs-)Versprechen anlässlich eines „Sommer-Camps“ in einer von zwei Mädchen bewohnten Stube angetroffen worden, worin sich als ein Wesensmerkmal „sein charmant-oberflächliches Kontaktverhalten spiegelt“.

42 Missverständlich BVerfG NJW 2011, 1931 Rn. 99: ärztliche.

43 Methodenkritisch *Eschelbach/Wasserburg* 2013, 20: „fachlich unzuständig“; *Bock* 2012, 615 ff.

44 Vgl. auch *Feltes* StV 2000, 281 ff.; *Kinzig* NSTZ 2004, 659.

45 Gutachten S. 54, näher auch S. 64.

46 Ms S. 8.

47 So wird im Gutachten S. 57 z. B. unterstellt, die Schnitte am Unterarm seien beigefügt worden, als Z gefesselt war, wogegen im Obduktionsbericht von „fehlender Bewegung“ die Rede war (Anklageschrift, Auszug).

48 Gutachten S. 61, Ms S. 7.

III. Schuldfähigkeit

1. Tiefgreifende Bewusstseinsstörung (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 20 StGB Altern. 3, 21 StGB)

a) Entstehen während einer Auseinandersetzung

Eine solche Störung, von deren Vorliegen zur Tatzeit „*sicher nicht auszugehen*“⁴⁹ sei, kann sich indes infolge einer hochgradigen affektiven Erregung auch erst im Laufe eines Tatgeschehens entwickeln, d. h. sie muss nicht tatauflösend sein. Der Schlüssel hierzu liegt oftmals im *Täter-Opfer-Verhältnis*⁵⁰ – dieser (jugend-)kriminologisch zentrale Bereich bleibt in den Stellungnahmen eher *ausgespart*.

Für die Nachexploration heißt es lediglich, „sie war viel stärker als ich. Ich war total überrascht, wie stark sie ist“⁵¹. Sie habe ihn festgehalten, er habe ihre Hände weggedrückt, dann habe sie ihn auf den Arm geschlagen und geschubst und „er sei gegen den Tresor geknallt“, „und dann habe ich das Messer genommen ...und dann habe ich zugestochen“. Dann „haben wir halt gekämpft“, sie „hat geschrien und mich geschlagen und ich habe sie geschlagen“, „und dann habe ich nochmal gestochen und dann sind wir irgendwie zu Boden gegangen“, und auf weitere Nachfragen, woran er sich erinnere, habe er geäußert, „wie ich gegen den Tisch falle“ und „wie sie in die Ecke fällt“⁵². Auf die gezielte Frage, „ob er sich denn daran erinnere, am Unterarm mehrfach geschnitten zu haben“, habe er geantwortet, er wisse nicht, wie diese Schnitte entstanden sein könnten, wozu gutachterlich – die Verursachung durch den Angeklagten unterstellend – vermerkt ist, „so eine Erinnerungslücke ist psychiatrisch nicht zu erklären“.

b) Gründe der Verneinung, verbleibende Bedenken

Im Zuge der Verneinung einer tiefreichenden Bewusstseinsstörung rekurriert das Gutachten betreffend die oberflächlichen Verletzungen und das „langsame äußere Verbluten“ auf *kriminalistische* Interpretationen der „Möglichkeit sadistischer Impulse“⁵³ und ferner darauf, dass der Angeklagte verschiedene Messer benutzte. – Sodann wird gutachterlich ausgeführt, das *Nachtatverhalten* spreche „überaus deutlich“ gegen eine Störung der hier genannten Art. Dies gelte zum einen wegen des Verbringens von Messern in das Waschbecken und Aufdrehen des Wasserhahnes – dabei lässt der Gutachter unerwähnt, dass der Angeklagte die Klinge des Steakmessers und ein mutmaßlich spurenbehaftetes Besteckmesser neben dem Opfer am Boden liegend zurückließ⁵⁴. Zum anderen gelte es für das Erfinden eines Überfalls, womit der Angeklagte „seine Fähig-

49 Gutachten S. 57, Ms S. 5.

50 Vgl. dazu nur BGH vom 19.4.2016 (1 StR 95/16), Rn. 9. – Systematisch zu kriminologischen Befunden Eisenberg 2005, § 55.

51 Nachex S. 3 f., auch zum Folgenden.

52 Nachex S. 7, auch zum Folgenden.

53 Gutachten S. 56 f., 67.

54 Zudem heißt es nach einer der Anklageschrift vom 06.01.2014 beigefügten Aussage eines POK zur Spurenlage am Tatort: „in der Küchenschublade liegt ein weiteres blutverschmier-tes Messer“.

keiten als trickreicher Blender und Betrüger noch einmal deutlich⁵⁵ unterstrichen habe. Nicht erwähnt ist, dass die Zeitspanne zwischen dem Ende des Zweikampfs und dem Erscheinen in der Familie von Y⁵⁶ ca. 30 Minuten betragen haben könnte.

Endlich findet sich die Auffassung, „überdeutlich“ widerlegt sei die in Rede stehende Störung auch durch das Gespräch mit Y über die Begehung eines Tötungsdelikts, das als Tatankündigung interpretiert wurde⁵⁷. Diese Interpretation ist ohne nähere Feststellungen zu einer konkretisierten Absicht oder gar Planung eine *Spekulation*, denn es könnte sich um Fantasien im Zuge der Identitätssuche gehandelt haben, wie sie bei (nachdenklichen⁵⁸) Jugendlichen und Adoleszierenden in unterschiedlicher Ausprägung häufig vorkommen⁵⁹.

c) Identitätssuche und Affekt

Die Prüfung der Frage nach einem etwa im Zuge des Zweikampfs entstandenen „akuten Affekt“ wird, anders als in den vorliegenden Stellungnahmen geschehen, Umstände der *sozialen Reifeentwicklung* eines Jugendlichen bzw. Adoleszierenden und deren Auswirkungen auf die psychische Situation zur Tatzeit nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Dies gilt umso mehr, als die Tötung in keiner Weise geplant, vielmehr der gesamte Ablauf sozusagen improvisiert war und der Angeklagte in dem Büroraum durch den Widerstand der Z sozusagen zum Gefangenen wurde.

Ebenso wie der Angeklagte darunter litt, dass er vom Vater, dem er in einer körperlichen Auseinandersetzung „klar unterlegen gewesen wäre“⁶⁰, kaum Anerkennung gefunden⁶¹ habe, erachtete er den Vater als eine Persönlichkeit, „vor der man einfach so Respekt habe“, wozu Y angab, er „sehe den Vater als Held und wolle gerne so stark sein“ wie dieser⁶². Daher könnte es aus *jugendkriminologischer* Sicht nicht fern liegen, dass der seit langer Zeit um körperliche Fitness und Kraftentwicklung bemühte Angeklagte angesichts der Kräfteverhältnisse zwischen Z und ihm sich für den Fall einer Niederlage, d. h. eines Nicht-Entkommens, in seiner angestrebten Identität existentiell bedroht empfand und daraus ein akuter Affekt resultierte. Dabei könnte mitgeschwungen haben, dass Z innerhalb des Abholmarktes ihm gegenüber eine sogen. Autoritätsperson war⁶³, sodass es zusätzlich auch insoweit um eine Befreiung des kaum volljährig Gewordenen gegangen sein könnte.

55 Gutachten S. 67.

56 Der von der Mutter der Y abgesetzte Funkspruch ist mit 20.54 Uhr aufgezeichnet (Urteil S. 13, 20).

57 Vgl. LG Verden, 3 KLS 1/14, 37; Gutachten S. 5.

58 Vgl. z. B. zur Auseinandersetzung mit Religion Gutachten S. 34 f.

59 Vgl. dazu schon *Lempp* 1977, 95: „gang und gäbe“.

60 Gutachten S. 61, Ms S. 7.

61 Gutachten S. 42, 44 (auch zum Folgenden). So habe der Vater „immer nur das gesehen“ bzw. „gemerkt“, „was er nicht getan habe“.

62 Anklageschrift, Auszug.

63 Vgl. näher zur Relevanz im Zuge situativer Tötungen *Lempp* 1977, 93, 205, speziell zu einer – nicht geplanten – Tötung, bei der der Täter mit einem Hammer 15-mal auf den Kopf des Auszubildenden einschlug.

Ungeklärt ist, ob es im Zuge der empfundenen körperlichen Überlegenheit zu einem Wiedererleben des Verhaltens der Mutter ihm gegenüber⁶⁴ und speziell eines Schlages gekommen sein könnte, den sie ihm auf das bereits gebrochen gewesene und geschiente rechte Schlüsselbein versetzt habe⁶⁵, zumal vorliegend ein Rettungsanitäter geäußert hat, der Angeklagte habe „deutliche Prellmarken am rechten Oberarm“ gehabt⁶⁶. Bejahendenfalls könnte es möglicherweise zu einer Verschiebung des seinerzeitigen und ggfs. psychisch unbewältigten Konflikts auf die Z mit der Folge eines episodenhaften Verlusts der Impulskontrolle gekommen sein⁶⁷.

2. Persönlichkeitsstörung

Im Allgemeinen ist bei noch im *Reifungsprozess* stehenden Jugendlichen und Heranwachsenden die Zuschreibung einer Persönlichkeitsstörung methodisch *verfehlt*, weil zum Konzept der Persönlichkeitsstörung eine zeitliche Konstanz der Symptome gehört⁶⁸. Dies entspricht den vielfältigen und mitunter dramatischen, aber fluktuierenden und in ihrer Symptomatik instabilen Pubertäts-, Reifungs- oder Identitätskrisen⁶⁹. Soweit im Bereich der forensisch-psychiatrischen Zulieferung davon abgewichen wird, ist dies weithin von der Person des Gutachters abhängig⁷⁰, wobei hohe Anteile dominant von der Schwere der Tat beeinflusst zu sein scheinen, d. h. solchenfalls löst allein schon die Tatsache einer besonders schwerwiegenden Straftat einen erheblichen diagnostischen Fehler aus⁷¹.

a) Emotional instabile Persönlichkeitsstörung

Eine Zurückhaltung in der Zuschreibung ist schon für diese Persönlichkeitsstörung (dazu auch ICD-10 F60.30: impulsiv, reizbar explosiv)⁷² angezeigt, für deren Vorliegen aus Sicht psychiatrisch orientierter Kriminologie⁷³ im hier erörterten Fall möglicher-

64 Vgl. LG Verden, 3 KLS 1/14, 45: „häufige verbale“ sowie „wechselseitige körperliche Auseinandersetzungen“.

65 Im Gutachten (S. 39 f., 59) ist die Äußerung des Angeklagten hierzu wiedergegeben, wonach das Schlüsselbein erneut gebrochen sei und äußerst starke Schmerzen verursacht wurden.

66 Anklageschrift aaO, Auszug.

67 In gänzlich anderen Fallkonstellationen wie z.B. des sexuell motivierten Gynocids gegenüber älteren Personen soll es sich dabei sogar um das tragende Motiv handeln können (vgl. dazu Weber MSchrKrim 76 (1993)).

68 Vgl. auch *Tölle/Windgassen* 2014, 109: bei Jugendlichen zu vermeiden.

69 So wird empfohlen, einschlägige Kategorien aus ICD-10 und DSM-5 tendenziell erst bei Erwachsenen (bzw. allenfalls in Ausnahmefällen schon bei 16- oder 17-Jährigen) anzuwenden und stattdessen andere Umschreibungen zu bemühen wie etwa „Störung des Sozialverhaltens“, etc.

70 Vgl. näher etwa *Kern* 2010, 103 f., unter Hinweis auf eine Spannbreite der Anteile bei unterschiedlichen Gutachtern.

71 Vgl. grundsätzlich *dies.* 2010, 304.

72 Vgl. nur *Tölle/Windgassen* 2014, 117 f.

73 Vgl. etwa *Göppinger* 1980, 207.

weise Anhaltspunkte zu überprüfen waren. So ist die Tat durch eine Explosivreaktion außergewöhnlicher Intensität gekennzeichnet, und schon für frühere Entwicklungsphasen des Angeklagten wurde von sogen. „Ausrastern“ berichtet (vgl. oben A.I.)⁷⁴. Das vorliegende Gutachten lässt diese Störung indes mit der Begründung beiseite, „in den letzten Jahren“ sei solches „nicht mehr nach außen hin deutlich geworden“⁷⁵, ohne zu berücksichtigen, dass der Angeklagte inzwischen – von Mutter und Bruder getrennt – bei dem von ihm respektierten Vater (vgl. oben 1.c)) lebte, und dass Personen seines Umfeldes auch aus jüngerer Zeit z.B. von „Wutausbrüchen“, „Jähzorn“ und „aggressivem Verhalten mit Kontrollverlusten“ berichteten⁷⁶.

Der Bejahung schuldstrafrechtlicher Relevanz (§§ 20, 21 StGB) einer Persönlichkeitsstörung muss, wie z. B. betreffend überdurchschnittliches Aggressionsverhalten entschieden wurde⁷⁷, eine Nachvollziehbarkeit (oder Ableitbarkeit) aus der Geschehensentwicklung nicht entgegenstehen, vielmehr sind die Voraussetzungen für die jeweilige Persönlichkeitsstörung konkret zu prüfen⁷⁸.

b) Dissoziale bzw. antisoziale Persönlichkeitsstörung

aa) Die Zuschreibung speziell einer sogen. „*antisozialen Persönlichkeitsstörung*“ ist in erheblichem Ausmaß davon bestimmt, strafrechtlich relevante und als „sozial schädlich“ beurteilte Verhaltensmuster anzuführen, „ohne dass Indikatoren für tief reichende Störungen der Persönlichkeitsfunktionen“, die über solches Verhalten hinausgehen, „Berücksichtigung finden“⁷⁹. Innerhalb dieser Störung wird die sogen. psychopathische Persönlichkeitsstörung („psychopathy“) sozusagen als Kerngruppe angesehen, und zwar aufgrund ihrer „im gesamten Lebenslauf erkennbaren, hartnäckigen Disposition zu devianten und delinquenten Verhaltensweisen“⁸⁰. Dabei speist sich die Zuschreibung weithin aus wertenden bzw. teilweise auch moralisierenden „Merkmalen“, die eher den Lebensstil im Sinne sogen. Anpassungsdefizite betreffen, nahezu nur in Strafverfahren gegen Personen mit anhaltender Delinquenz verwandt werden und insoweit vorrangig funktional für Belange der Strafrechtspflege sind⁸¹. Hiernach ist von den Prüfkriterien her nur unter eher seltenen persönlichkeitsbezogenen Voraussetzungen der Kompetenzbereich der Psychiatrie gefragt, ansonsten und in der Regel jedoch,

74 Zu sonstigen Anhaltspunkten z. B. in Berichten von Rettungssanitätern und Polizeibediensteten zu Wahrnehmungen nach der Tat vgl. Anklageschrift Auszüge.

75 Gutachten S. 65.

76 Anklageschrift, Auszug.

77 Vgl., hier in Zusammenhang mit Alkoholeinfluss, nur BGH NStZ 1991, 330=StV 1991, 510.

78 Vgl. etwa zur Borderline-Störung BGHSt 42, 385=NJW 1997, 1645 mit Anm. *Faller* bzw. – betreffend Glaubwürdigkeit – BGH NJW 1998, 2753=NStZ 1998, 366.

79 Vgl. *Hoff/Saß* 2009, 127 ff.

80 Vgl. *dies.* 2009, 127 ff.

81 Vgl. allgemein *Hoff/Saß* 2009, 119 f.

sofern es sich überhaupt um eine empirisch zugängliche Kategorie handeln sollte, derjenige der *Kriminologie*⁸² oder der Sozialpsychologie.

bb) Dennoch hat im vorliegenden Verfahren der *Gutachter* eine „antisoziale Persönlichkeitsstörung“ *bejaht* – allerdings deren Schuldrelevanz verneint –, und zwecks Präsentation einer sogen. „psychopathy“ eine hierzu entwickelte „Merkmals“-Auflistung herangezogen⁸³ – zudem verfehlt eine Fassung, die für Erwachsene konzipiert ist, obwohl seit geraumer Zeit auch eine solche für jüngere Personen vorliegt⁸⁴. Indes entbehren diese Auflistungen einer empirisch tragfähigen Aussagekraft⁸⁵. Sie befremden neben der geschlossenen Anzahl von Items u. a. dadurch, dass Entstehungszusammenhänge der als negativ beurteilten Umstände außen vor bleiben, d. h. sie sind aus der Rückschau heraus sozial-isoliert und statisch angelegt.

Zudem ist die Bejahung einzelner Items durch den Gutachter in einer Weise geschehen, die möglicherweise als *verzerrt*, zumindest aber als nicht eindeutig imponiert.

Dies gilt etwa für die Wertung „einer geringen oder nur wenig anhaltenden Anstrengungsbereitschaft“, obwohl der Verurteilte kontinuierlich und an verschiedenen Orten um sportliche Fitness und Kraft bemüht war, seit einem Praktikum im Jahre 2012, d. h. im Alter von 16 Jahren,⁸⁶ sich auf den Beruf eines Soldaten bei der Bundeswehr vorbereitete sowie seit etwa einem Jahr nachmittags bis abends in dem Getränkemarkt arbeitete, um den Führerschein finanzieren zu können⁸⁷. Indem im Gutachten stattdessen auf den Abfall der schulischen Leistungen Bezug genommen wird⁸⁸, wird ausgelassen, dass der Angeklagte entschieden hatte, das Gymnasium ohnehin zu verlassen. Es gilt ebenso für die Wertung „einer deutlichen Tendenz zur Unehrlichkeit und Heimlichkeit“⁸⁹, obwohl der Angeklagte z. B. die selbst produzierten Texte und Videos öffentlich gemacht und sich auch mit seinem Vater darüber ausgetauscht hat⁹⁰, er mit Y als der ihm nächststehenden gleichaltrigen Person offen über seine Gedanken gesprochen und während der Exploration geäußert hat, er habe vor allem „Fantasy“, aber auch „Horror“ gelesen⁹¹.

Soweit im Gutachten bezogen auf das Verhältnis zum Vater von „heimlichen Aktionen“ sowie „nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch des Geburtstagsgeldes“ die Rede ist⁹², handelt es sich jeweils um ein dem entwicklungspsychologischen notwendigen Unabhängigkeitsstreben geschuldetes Verhalten, ggfs. im Sinne einer sogenannten „negati-

82 Vgl. nur *Tölle/Windgassen* 2014, 126: die Definition geschieht „nicht nur psychologisch, sondern auch kriminologisch“.

83 PCL-R, vgl. schon Gutachten S. 66, sodann Ms S. 10, 14: „läge ... offensichtlich vor“.

84 PCL/YV. Vgl. dazu kritisch *Quenzer* 2009, 149 ff., 206 ff., speziell 214 f.; vgl. aber auch *Sevecke/Krischer* MSchrKrim 2007, 459 ff. und *ZJJ* 2007, 242 („gut validiert“, einschränkend sodann aber *Sevecke u. a.* 2014, 403 ff.).

85 Vgl. zur Übersicht *H. E. Müller* NStZ 2011, 565 ff.

86 Gutachten S. 50.

87 Gutachten S. 44.

88 Gutachten S. 62, auch zum Folgenden.

89 Ms S. 10; LG Verden, 3 KLS 1/14, 38.

90 Vgl. Gutachten S. 45 f.

91 Gutachten S. 38.

92 Gutachten S. 61.

ven Identität“⁹³, d. h. einer im Gegensatz sowohl zu den eigenen, als unerreichbar empfundenen Erwartungen (hier etwa: einem positiven Gymnasialabschluss mit Abitur) wie auch den Erwartungen relevanter Bezugspersonen stehenden Ausrichtung. Die Bejahung „einer Affinität zu destruktiv-aggressiven Impulsen und dem genussvollen Erleben von Machtgefühlen einschließlich des Leidens anderer Menschen“⁹⁴ ist nicht psycho(patho)logisch befunden, sondern abgeleitet von der kriminalistischen bzw. rechtsmedizinischen Interpretation einer *unterstellten* letzten Phase des in Rede stehenden Tatgeschehens.

Empirisch nicht validiert bleibt auch die Vergabe von jeweils 2 Punkten auf der Auflistung PCL-R B. für „Hochtrabendes, übersteigertes Selbstwertgefühl“ – an anderer Stelle im Gutachten wird der Beschuldigte als „wenig selbstsicher“⁹⁵ wirkend bezeichnet, und der Klassenlehrer sprach von „nur geringem Selbstbewusstsein“⁹⁶ –, „Pathologisches Lügen“, „Betrügerisch, manipulativ, kommandierend“, „Oberflächliches Gefühlsleben, flacher Affekt“, „Gefühllos, Mangel an Empathie“⁹⁷. Das dergestalt präparierte Ergebnis, dem sich die Strafkammer „nach eigener kritischer Prüfung vollumfänglich angeschlossen“⁹⁸ hat, könnte gleichsam als „Taschenspieler-Trick“ verstanden werden.

IV. Vorbehalt der Anordnung von Sicherungsverwahrung

Bei einer gerichtlichen Entscheidung hierzu (§§ 105 Abs. 1, 7 Abs. 2 JGG) steht die (ju-)kriminologische Prognose etwaigen zukünftigen (körperlich) gewalttätigen Verhaltens bzw. einer diesbezüglichen erheblichen „Gefährlichkeit“ im Vordergrund. Daher kommt dem zu erwartenden *Entwicklungsverlauf* des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (nebst phasenweise bestimmenden Einflüssen⁹⁹) vorrangige Bedeutung zu, wogegen eine dominant *retrospektive* Würdigung in der Regel *ausscheidet* oder zumindest zurückzutreten hat. Schon deshalb *verbietet* sich eine Orientierung an „Merkmals“-Auflistungen wie z. B. dem *prognostisch nicht validierten*¹⁰⁰ PCL-R (vgl. dazu oben III.). Zumindest vermag deren Anwendung eine empirisch fundierte Einzelfallanalyse, woran es vorliegend fehlt, nicht zu ersetzen¹⁰¹. Stattdessen gelangt der Gut-

93 Erikson 1966; ders. 1970.

94 Gutachten S. 67; Ms S. 10; LG Verden, 3 KLS 1/14, 38 f.

95 Gutachten S. 55.

96 Anklageschrift, Auszug.

97 Ms S. 13; LG Verden, 3 KLS 1/14, 39.

98 Dasselbe S. 40.

99 Zentral ist indes, dass sogen. dissoziale Auffälligkeiten passagerer Art häufig während Entwicklungskrisen vorkommen (vgl. statt vieler Günter 2011, Kapitel 32).

100 Vgl. nur Welsh u. a. 2008, 104 ff.; Quenzer 2009, 214f (betr. 294 aus dem Jugendstrafvollzug Entlassene) jeweils die prognostische Validität in Frage stellend; Sevecke u. a. 2014, 404: Nachweis prädiktiver Aussagekraft „steht weiter aus“.

101 Dazu BGH vom 24.04.2013 (5 StR 83/13).

achter zu dem Resümee einer „fatalen Kombination einer sadistischen Dynamik mit massiven Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsstruktur“¹⁰².

Die verbreitete Auffassung, dass die typischen Handlungsmuster bei einer „antisozialen Persönlichkeitsstörung“ „denkbar ungünstig“¹⁰³ für therapeutische Bemühungen sind, hängt für den vorliegenden Fall in der Luft, weil es hier schon an geeigneten Befunden für das Vorliegen einer solchen Störung fehlt.

C. Staatsanwaltschaft und Strafammer

I. Gesetzliche Voraussetzungen der Geeignetheit

Das Gesetz verlangt für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, die Bestellung von Jugendstaatsanwälten (§ 36 Abs. 1 S. 1 JGG), und, als Soll-Vorschrift, dass Jugendstaatsanwälte „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sind (§ 36 JGG). Indes besteht, wenngleich mit regionalen Unterschieden, organisatorisch eine verbreitete Praxis, aus Gründen der Spezialisierung Verfahren mit bestimmten Deliktgruppen bzw. Kriminalitätsbereichen der *Jugend-StA* zu *entziehen* und diesbezüglichen Sonderdezernaten der allgemeinen StA zuzuweisen, wobei deren Dezernent (ggfs. bzw. mitunter möglicherweise eher formal) zugleich als Jugendstaatsanwalt bestellt wird. – Für Strafkammern sehen die *Geschäftsverteilungspläne* weithin nur eine anteilige Befassung mit Jugendstrafverfahren vor, und schon hinsichtlich der Auswahlkriterien für die Tätigkeit in einem jugendgerichtlichen Dezernat haben die gesetzlichen Anforderungen des § 37 JGG ausweislich einer Vielzahl rechtstatsächlicher Untersuchungen keine wesentliche Bedeutung.

1. Gleichschaltung mit Strafverfahren gegen Erwachsene

Folge der Nichtwahrung der genannten Vorgaben des JGG ist es, dass die Aufgaben und Belange des Sonderdezernats der StA bzw. die Funktionen der Strafammer aus Erwachsenenstrafsachen, jeweils einschließlich institutionalisierter Binnen- und Erfolgsnormen¹⁰⁴, eine Tendenz zur *Dominanz* auch der Jugendstrafverfahren in sich tragen. Im vorliegenden Verfahren entspricht dem, dass im Urteil die *JGH* überhaupt *nicht* vorkommt¹⁰⁵.

So können kriminalistische Profiling-Interpretationen des Tatgeschehens zur Herleitung von Tatmotiven¹⁰⁶ oder gar forensisch-psychiatrische Zuschreibungen aufgewertet werden, obwohl sie grundsätzlich eine methodenimmanente Gefahr der Fehlinter-

102 Ms S. 12.

103 Vgl. Hoff/Saß 2009, 127 ff.

104 Vgl. dazu Eisenberg 2005, § 40.

105 Wegen der revisionsrechtlichen Relevanz wird auf die Kommentare zum JGG verwiesen.

106 Vgl. zur Problematik etwa Dern 2014 Rn. 32 zu § 84.

pretation darstellen¹⁰⁷, und auch das vorliegend von Blutlachen und -anhaftungen dominierte Spurenbild führten zu einer Gestaltung des Verfahren als *tatorientiert*. Hinzu kommt der dem System des JGG zuwiderlaufende Druck auf den Angeklagten wie auf das Gericht, der von anwesenden Nebenklägern – im vorliegenden Fall waren es die Eltern der Z – ausgeht.

Einer Voreingenommenheit entspricht z. B. hinsichtlich des Verbleibs des Geldes diejenige Ausführung im Urteil, wonach die Aussage des Angeklagten unter Hinweis auf Aussagen zweier Mitinsassen aus der U-Haft, die sich an entgegenstehende Erzählungen des Angeklagten hätten „sicher erinnern“ können¹⁰⁸, als „bloße Schutzbehauptung“ gewertet wird – zu einer Prüfung der Glaubhaftigkeit von deren Aussagen enthält das Urteil kein Wort.

2. Entfernung vom Täterstrafrecht

Mit der vorgenannten Gleichschaltung geht eine Abkehr vom *Täterstrafrecht* als einem Wesensmerkmal des JGG einher, und zwar auch dann, wenn eine Tat nicht geplant war, sondern aus der vom Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht erwarteten *Reaktion* des *Opfers* heraus entstand. Bewandnis und Effekt eines solchen – nicht normativ, sondern empirisch verstandenen – „Tatbeitrags“ sind in der empirischen Kriminologie vielfach untersucht worden, und die Befunde legen die Konsequenz nahe, den bestimmenden Einfluss auf die Tat zu berücksichtigen¹⁰⁹.

II. Schuldspruch

Bejaht wurde, der Angeklagte habe („in subjektiver Hinsicht“) mit direktem Tötungsvorsatz gehandelt, nachdem ihm aufgrund des Blutverlusts der Z „klar wurde“, dass sie versterben werde, so dass er spätestens zu diesem Zeitpunkt ihren Tod bewusst und gezielt habe herbeiführen wollen¹¹⁰. Er habe sowohl „aus Habgier“ (§ 211 Abs. 2 Var. 3 StGB) getötet, da er mit einem „gesteigerten abstoßenden Gewinnstreben um jeden Preis“ gehandelt habe, als auch „grausam“ (§ 211 Abs. 2 Var. 6 StGB), indem er in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung dem Opfer „Schmerzen oder Qualen“ körperlicher und seelischer Art zugefügt habe, die nach Stärke und Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgegangen seien. Darüber hinaus wurde das Mordmerkmal „um eine andere Straftat zu ermöglichen“ (§ 211 Abs. 2 Var. 8 StGB) bejaht, da es dem Angeklagten darum gegangen sei, gesicherten Gewahrsam an dem Geld zu erlangen – nicht erörtert wurde, ob Merkmale wegen „mitbestimmenden Fluchtimpulses“ ausscheiden¹¹¹. Zugleich wurde tateinheitlich (§ 52 StGB) ein besonders schwerer Raub

107 Vgl. statt vieler Eisenberg 2014, Rn. 1894 ff.

108 LG Verden, 3 KLS 1/14, 37, auch zum Folgenden.

109 Vgl. kritisch schon Lempp 1977, 207 f.: „das Opfer die Schuld des Täters bestimmt“.

110 LG Verden, 3 KLS 1/14, 43 f., auch zum Folgenden.

111 Vgl. zur Darlegungspflicht BGH vom 19.4.2016 (5 StR 594/15), juris.

(§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3b StGB) bejaht. – Die Würdigung der Tat als „grausam“ ist vor allem gestützt auf die oberflächlichen Verletzungen und wäre daher nicht haltbar, wenn die Entstehungszusammenhänge dieser Verletzungen anders gestaltet bzw. motiviert waren, als die Strafkammer es unterstellt hat. Ob der Raub vollendet war, könnte deshalb zweifelhaft sein, weil nicht festgestellt ist, ob das Geld überhaupt noch in der Jeanstasche steckte, als der Angeklagte sich vom Tatort entfernte.

III. Rechtsfolgenausspruch

1. Jugendstrafe

a) Verhängung

In der Begründung der Verurteilung zu Jugendstrafe werden, neben der Bejahung der Verhängungsvoraussetzung „Schwere der Schuld“ (§ 17 Abs. 2 Altern. 2 JGG), zum einen „schädliche Neigungen“ (§ 17 Abs. 2 Altern. 1 JGG) bejaht, wozu ausgeführt ist, die dargetane „erhebliche kriminelle Energie“ und besondere Gewaltbereitschaft „lassen befürchten, dass der Angeklagte in vergleichbaren Situationen wahllos weitere Opfer attackieren könnte“, zumal er die Tötung „sogar angekündigt“ habe (dazu aber II. 3.a)(2)). „Erziehungsdefizite“ seien, da noch nicht ansatzweise „in Angriff genommen“, auch nach mehr als einjährigem U-Haftvollzug noch vorhanden. – Der Begriff „kriminelle Energie“ ist eine Leerformel¹¹², für „wahllose Attacken“ fehlt es angesichts des Täter-Opfer-Verhältnisses an Anhaltspunkten, und einer Inangriffnahme könnte es möglicherweise schon deshalb nicht bedurft haben, weil der nicht vorbestraft gewesene, mehr als ein Jahr älter gewordene Angeklagte die Phase der Identitätssuche ggfs. überwunden hat.

b) Bemessung der Höhe

Im Urteil wurde eine „besondere Schwere der Schuld“ bejaht, womit der erhöhte Strafraum gemäß § 105 Abs. 3 S. 2 JGG gegeben war. Die Begründung der Bemessung beginnt bzw. endet ohne Konkretisierung mit den Worten „erzieherische Zwecke“ bzw. „Erziehungsgesichtspunkte“ und artikuliert ohne Begründung, „die Gesamterziehung“ sei bislang „versäumt“ worden. Nähere Ausführungen finden sich hingegen zur Würdigung des Tatgeschehens. Dabei stellen sich neben dem Hinweis auf die bejahte Erfüllung von drei Mordmerkmalen abermals sowohl die Leerformel „kriminelle Energie“ als auch die Interpretation des Motivs zur Beibringung der oberflächlichen Verletzungen (vgl. dazu aber A. III.2.) ein. Zur konkreten Bemessung der Dauer von 13 Jahren – die StA hatte 14 Jahren beantragt – wiederholt das Urteil im Wesentlichen vorausgegangene Begründungen (allein zweimal die Leerformel „kriminelle Ener-

112 So auch Schäfer/Sander/van Gemmeren 2012, 619; ablehnend auch Walter GA 1985, 197 ff.

gie“¹¹³) und fügt zweimal den Begriff „Sühne“¹¹⁴ sowie einmal das Begriffspaar „gerechter Schuldausgleich“ an.

Gänzlich unerwähnt bleibt in dem Urteil, dass eine solche Sanktionshöhe, wie speziell präventiv unstreitig ist, eine *entsozialisierende* Wirkung hat, weshalb die Vorschrift im Fachschrifttum verbreitet als aufhebungsbedürftig erachtet wird¹¹⁵, zumal vormals die Jugendstrafjustiz ihrerseits vor Ausdehnung des Strafrahmens offenbar keinen Änderungsbedarf hatte¹¹⁶. Zumindest zielt die Gesetzesfassung auf eine möglichst restriktive Handhabung¹¹⁷.

2. Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung

Zur Begründung dieser Entscheidung (§§ 105 Abs. 1, 7 Abs. 2 S. 1 JGG) – aus Raumgründen wird hier auf Fragen der Vereinbarkeit mit dem GG und der EMRK nicht eingegangen – ist im Urteil von „sicherer Überzeugung“ die Rede, dass der Verurteilte mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten gegen das Leben begehen wird (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JGG). Hierzu ist erneut, und zwar noch viermal¹¹⁸, von Ankündigung der Tat (vgl. dazu aber B.III.1 a)) sowie „sadistischen Impulsen“ als Interpretation der oberflächlichen Verletzungen die Rede (vgl. dazu aber A.III.), und im Übrigen wird auf die Ausführungen des Psychiaters zu einer „fatalen Kombination“ (dazu aber B. IV.) sowie darauf Bezug genommen, dass dieser „die Wahrscheinlichkeit weiterer gleichgelagerter Tötungsdelikte“ als „hoch und gesichert beschrieben“ habe¹¹⁹. Dreimal ist davon die Rede, der Verurteilte strebe das Erleben seiner eigenen „Grandiosität und Macht durch das Leid anderer Personen“ an¹²⁰.

Literatur

Bock (2012), in: Festschrift für Wolfgang Heinz

Dern (2014), in: Handbuch Strafverteidigung, 2. Aufl.

Eisenberg (2005) Kriminologie, 6. Aufl.

Eisenberg (2014) BewR der StPO, 9. Aufl.

113 LG Verden, 3 KLS 1/14, 49, 50.

114 Ausweislich des Zusammenhangs und ohne nähere Erörterung ist der Begriff „Sühne“ sinntestellend gebraucht, und zwar in Auswechslung des Begriffs Vergeltung.

115 Vgl. etwa *Mitsch* GA 2013, 137 ff., 144; *ders.* 2015, 1181ff; näher *Swoboda* aaO S. 86 ff.

116 Vgl. nur *Schulz* 2000, 152 ff.

117 BT-Dr 17/9389 S. 20: „Berücksichtigung des leitenden Erziehungsgedankens“.

118 LG Verden, 3 KLS 1/14, 50-52.

119 Dasselbe S. 50-52. Vgl. etwas zurückhaltender Ms S. 15.

120 Gutachten S. 67: „sich am Leid des Opfers zu laben“; Ms S. 12-14; LG Verden, 3 KLS 1/14, 51.

- Erikson* (1966) Identität und Lebenszyklus
- Erikson* (1970) Jugend und Krise
- Eschelbach/Wasserburg* (2013), in: Festschrift für Jürgen Wolter
- Feltes*, in: StV 2000, 281 ff.
- Göppinger* (1972), in: ders./Witter (Hrsg.) Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band II
- Göppinger* (1980) Kriminologie, 4. Aufl.
- Günter* (2011), in: Kröber u. a. [Hrsg.], Handbuch der forensischen Psychiatrie Band 2
- Hoff/Saß* (2009), in: Kröber (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 5
- Kern* Jugendliche und heranwachsende Tötungsdelinquente (1950-1979), Diss. med. Tübingen 2010
- Kinzig*, in: NStZ 2004, 659
- Lempp* (1977) Jugendliche Mörder
- Mitsch*, in: GA 2013, 137 ff., 144
- Mitsch* (2015), in: Festschrift für Werner Beulke, S. 1181ff.
- Müller, D. u. a.* (2012) Social Psychological & Personality Science 3
- Müller, H. E.*, in: NStZ 2011, 565 ff.
- Quenzer* (2009) Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter
- Schäfer/Sander/van Gemmeren* (2012) Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl.
- Schulz* (2000) Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht
- Sevecke u. a.* (2014) Gedächtnisschrift Michael Walter, S. 403 ff
- Sevecke/Krischer*, in: MSchrKrim 2007, S. 459 ff.
- Sevecke/Krischer*, in: ZJJ 2007, S. 242
- Tölle/Windgassen* (2014) Psychiatrie. Einschließlich Psychotherapie, 17. Aufl.
- Walter*, in: GA 1985, 197 ff.
- Weber*, in: MSchrKrim 76 (1993)
- Welsb u. a.* (2008) Assessment 15, S. 104 ff.

Kontakt:

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg
ueisenberg@web.de